

**TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT
RICHTLINIE ZUR LEISTUNGSBEURTEILUNG BEI
BACHELORSTUDIENGÄNGEN**

ERSTER TEIL

Zweck, Umfang, Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmungen

Zweck

ARTIKEL 1 - (1) Diese Richtlinie legt die Regeln sowie Grundsätze und Verfahren der Leistungsbeurteilung bei Bachelorstudiengängen der Türkisch-Deutschen Universität fest.

Umfang

ARTIKEL 2 - (1) Diese Richtlinie umfasst die Grundsätze und Verfahren der Leistungsbeurteilung an Fakultäten, die der Studien- und Prüfungsordnung für Associate Degree- und Bachelor-Studiengänge der Türkisch-Deutschen Universität unterliegen.

Rechtsgrundlage

ARTIKEL 3 - (1) Diese Grundsätze basieren auf Artikel 22 der Studien- und Prüfungsordnung für Associate Degree- und Bachelor-Studiengänge der Türkisch-Deutschen Universität.

Begriffsbestimmungen

ARTIKEL 4 - (1) In dieser Richtlinie bedeutet:

- 1) BDKL: Einbeziehungsgrenze der relativen Leistungsbeurteilung,
- 2) BDS: System der relativen Leistungsbeurteilung,
- 3) BNAL: Unterste Bestehensnote,
- 4) MDS: System der absoluten Leistungsbeurteilung,
- 5) Rektor: Rektor der Türkisch-Deutschen Universität,
- 6) Senat: Senat der Türkisch-Deutschen Universität,
- 7) Universität: Türkisch-Deutsche Universität,
- 8) Verwaltungsrat der Universität: Verwaltungsrat der Türkisch-Deutschen Universität,
- 9) YSSL: Mindestnote bei Semester- und Jahresabschlussprüfungen.

ZWEITER TEIL

Allgemeine Grundsätze

Festlegung des Leistungsbeurteilungssystems

ARTIKEL 5 - (1) Fakultäten beurteilen Studienleistungen auf Basis der in Buchstabenkürzel umgewandelten Noten des absoluten oder relativen Leistungsbeurteilungssystems (MDS oder BDS). Der Verwaltungsrat der jeweiligen Fakultät legt fest, welches Leistungsbeurteilungssystem zu verwenden ist.

(2) Bei Zugrundelegung des relativen Systems (BDS) wird für Praktika, Semesterprojekte, Abschlussprojekte, Abschlussarbeiten und Seminare das absolute System (MDS) verwendet; ist außer in den genannten Fällen eine Verwendung des MDS gewünscht, ist dies vom Lehrbeauftragten beim Verwaltungsrat der Fakultät zu beantragen.

Berechnung und Archivierung der Noten

ARTIKEL 6 - (1) Die Berechnung der Noten findet bei beiden Leistungsbeurteilungssystemen über ein Computersystem der Fakultät statt. Sämtliche Unterlagen und Daten zu den über dieses Computersystem berechneten Noten

werden vom Dekanat der jeweiligen Fakultät gesichert und archiviert.

(2) Für jede Lehrveranstaltung archiviert das Dekanat der jeweiligen Fakultät die Buchstabenkürzel der Studierenden und, bei Verwendung des relativen BDS, das durch den Lehrbeauftragten beglaubigte/unterzeichnete Dokument, das den Klassendurchschnitt sowie die Variablen für Standardabweichung und Toleranz aufführt.

Verantwortungsbereich der Lehrbeauftragten

ARTIKEL 7 - (1) Der für eine Lehrveranstaltung zuständige Lehrbeauftragte nutzt innerhalb der Frist zur Festlegung der Noten der Studierenden das Computersystem der Universität, gibt die Noten bekannt und erledigt alle notwendigen Formalitäten.

Berechnung der Bestehensnote

ARTIKEL 8 - (1) Die Bestehensnote der Studierenden setzen sich aus der Gewichtung der innerhalb des Semesters/Jahres abgeschlossenen Aktivitäten und der in der Semester-/Jahresabschlussprüfung erzielten Noten zusammen. Sowohl die in die Berechnung einbezogenen Noten als auch der sich ergebende Notendurchschnitt werden auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Wenn bei der Rundung die dritte Ziffer hinter dem Komma kleiner als fünf ist, ändert sich die zweite Stelle hinter dem Komma nicht; ist die dritte Ziffer hinter dem Komma gleich oder größer als fünf, erhöht sich die zweite Stelle hinter dem Komma um eins.

(2) Das Gewicht der Semester-/Jahresabschlussprüfung an der Bestehensnote beträgt mindestens 40 Prozent.

(3) Die Aktivitäten innerhalb des Semesters/Jahres bestehen aus Zwischenprüfungen, Hausaufgaben, Projektarbeiten, Laborarbeiten, praktischen und anderen Arbeiten. Art und Gewichtung der Aktivitäten innerhalb des Semesters/Jahres für eine Lehrveranstaltung werden auf Vorschlag des verantwortlichen Lehrbeauftragten vom Verwaltungsrat der Fakultät festgelegt.

(4) Mit Ausnahme von Praktika, Semesterprojekten, Abschlussprojekten, Abschlussarbeiten, Seminaren und praktischem oder ähnlichem Unterricht sind für jede Lehrveranstaltung mindestens eine Zwischenprüfung und eine Semester-/Jahresabschlussprüfung vorgesehen.

(5) Abgesehen von der Zwischenprüfung können die zu Beginn des Semesters/Jahres festgelegten Aktivitäten innerhalb des Semesters/Jahres unabhängig von einem bestimmten Prüfungsplan und -termin stattfinden. Die Benotung dieser Aktivitäten muss spätestens am Ende der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben worden sein.

(6) Für beide Leistungsbeurteilungssysteme gilt ein Erreichen von mindestens 40 Prozent bei der Semester-/Jahresabschlussprüfung als Voraussetzung für ein direktes Bestehen oder ein Bestehen unter bestimmten Bedingungen. Die für eine Fakultät geltende Mindestnote bei Semester- und Jahresabschlussprüfungen (YSSL) kann vom Verwaltungsrat der jeweiligen Fakultät heraufgesetzt werden.

(7) Eine Nichtteilnahme an Semester- und Jahresabschlussprüfungen wird mit dem Buchstabenkürzel FF bewertet und gilt als nicht bestanden.

(8) Ein Nichterreichen der Mindestnote bei Semester- und Jahresabschlussprüfungen (YSSL) wird mit FF bewertet und gilt als nicht bestanden.

(9) Ein Nichterreichen der Voraussetzungen zur Teilnahme an Semester- und Jahresabschlussprüfungen wird mit dem Buchstabenkürzel FZ bewertet und gilt als nicht bestanden.

(10) Bei Nachprüfungen erzielte Noten werden als Semester- und Jahresabschlussprüfungsnoten gewertet.

DRITTER TEIL

System der absoluten Leistungsbeurteilung (MDS)

Art und Weise der Beurteilung

ARTIKEL 9 - (1) Im MDS wird die Leistung eines Studierenden nicht relativ zu den Leistungen der anderen Studierenden der Gruppe beurteilt, sondern an festgelegten absoluten Kriterien gemessen.

Berechnung der Buchstabenkürzel

ARTIKEL 10 - (1) Die Bestehensnoten der Studierenden werden gemäß der in Tabelle 1 aufgeführten Notenspannen in Buchstabenkürzel umgewandelt.

Tabelle 1 - Absolute Notenspannen*

Buchstabenkürzel	Notenspanne	Multiplikator
AA	[88-100]	4,00
AB	[81-88)	3,70
BA	[74-81)	3,30
BB	[67-74)	3,00
BC	[61-67)	2,70
CB	[55-61)	2,30
CC	[50-55)	2,00
DC	[46-50)	1,70
DD	[43-46)	1,30
DF	[40-43)	1,00
FD	[25-40)	0,50
FF	[0,25)	0,00

*Zur Vermeidung von Überschneidungen sind die Notenspannen links mit einem "eingeschlossen" bedeutenden "[“ und rechts mit einem "ausgeschlossen" bedeutenden ")" gekennzeichnet.

VIERTER TEIL

System der relativen Leistungsbeurteilung (BDS)

Art und Weise der Beurteilung

ARTIKEL 11 - (1) Im BDS wird die Leistung eines Studierenden nicht nach absoluten Kriterien beurteilt, sondern relativ zu den Leistungen der anderen Studierenden der Gruppe.

(2) Beim BDS werden das arithmetische Mittel der in die relative Leistungsbeurteilung einbezogenen Bestehensnoten der Studierenden (m) und eine Standardabweichung (s) zugrunde gelegt. Die Leistung der Studierenden wird daran gemessen, wo ihre Bestehensnote im Vergleich zum Klassendurchschnitt angesiedelt ist. Eine Abweichung von der Durchschnittsnote in positiver Richtung bedeutet eine bessere Leistung, eine Abweichung in negativer Richtung kommt einer schlechteren Leistung gleich.

(3) Bei der Berechnung der Werte der Durchschnittsnote und der Standardabweichung werden die unten aufgeführten Formeln angewendet, wobei X_i die in die relative Leistungsbeurteilung einbezogene Bestehensnote eines Studierenden und N die in die relative Leistungsbeurteilung einbezogene Anzahl von Studierenden symbolisieren:

$$m = \frac{\sum_{i=1}^N x_i}{N} \quad s = \sqrt{\frac{\sum_{i=1}^N (x_i - m)^2}{N}}$$

Die berechneten Werte werden auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Wenn bei der Rundung die dritte Ziffer hinter dem Komma kleiner als fünf ist, ändert sich die zweite Stelle hinter dem Komma nicht; ist die dritte Ziffer hinter dem Komma gleich oder größer als fünf, erhöht sich die zweite Stelle hinter dem Komma um eins.

(4) Die als Grundlage der relativen Leistungsbeurteilung dienende Einbeziehungsgrenze der relativen Leistungsbeurteilung (BDKL) und die Untergrenze der Leistungsbeurteilung (BNAL) werden vom Verwaltungsrat der jeweiligen Fakultät festgelegt und treten mit Zustimmung des Senats in Kraft.

(5) Die BDKL stellt die Untergrenze der in die relative Leistungsbeurteilung einbezogenen Bestehensnoten dar und darf 20 aus 100 Punkten nicht unterschreiten.

(6) Die BNAL darf im BDS für ein direktes Bestehen eines Kurses oder ein Bestehen unter bestimmten Bedingungen 35 aus 100 Punkten nicht unterschreiten und im MDS nicht höher sein als DF.

In die Leistungsbeurteilung einbezogene Studierende

ARTIKEL 12 - (1) Austauschstudierende, außerordentliche Studierende und Studierende, die die Lehrveranstaltung wiederholen, werden in die Berechnung der relativen Leistungsbeurteilung nicht einbezogen.

(2) Studierende, die an der Semester-/Jahresabschlussprüfung nicht teilnehmen oder teilnehmen und mit ihrer Bestehensnote die Einbeziehungsgrenze (BDKL) nicht erreichen, erhalten die Note FF, bestehen den Kurs nicht und werden nicht in die relative Leistungsbeurteilung einbezogen.

(3) Studierende, die die Mindestnote bei Semester- und Jahresabschlussprüfungen (YSSL) nicht erreichen, jedoch die Einbeziehungsgrenze (BDKL) nicht unterschreiten, werden in die relative Leistungsbeurteilung einbezogen.

Berechnung der Buchstabenkürzel

ARTIKEL 13 - (1) Beträgt die Anzahl der an der relativen Leistungsbeurteilung teilnehmenden Studierenden (N) unter 20 und/oder ist die Standardabweichung der Klasse (s) geringer als 8, wird das MDS angewendet. In diesem Fall wird nicht nach den Regeln der BNAL verfahren und die von den Studierenden erzielten Bestehensnoten werden gemäß der in Tabelle 1 aufgeführten absoluten Notenspannen in Buchstabenkürzel umgewandelt.

(2) In Fällen, bei denen $N \geq 20$ und $s \geq 8$ ist, werden die Bestehensnoten der Studierenden gemäß der variablen Untergrenzen der Buchstabenkürzel in Tabelle 2 in Buchstabenkürzel umgewandelt. Die Untergrenzen der Buchstabenkürzel für jede Lehrveranstaltung werden unter Einbeziehung des Durchschnitts der Werte der Bestehensnote der Lehrveranstaltung (m), der Standardabweichung dieser Werte (s) und einer vom Lehrbeauftragten zu wählenden Toleranzvariablen 0, 0,1 oder 0,20 (t) berechnet.

Tabelle 2 - Variable Untergrenzen der Buchstabenkürzel

Buchstabenkürzel	Untergrenzen der Buchstabenkürzel	Multiplikator
AA	$m + s \cdot (-2,0 + (5,7 - t) \cdot e^{-(m/100)})$	4,00
AB	$m + s \cdot (-2,3 + (5,7 - t) \cdot e^{-(m/100)})$	3,70
BA	$m + s \cdot (-2,7 + (5,7 - t) \cdot e^{-(m/100)})$	3,30
BB	$m + s \cdot (-3,0 + (5,7 - t) \cdot e^{-(m/100)})$	3,00

BC	$m + s \cdot (-3,3 + (5,7 - t) \cdot e^{-(m/100)})$	2,70
CB	$m + s \cdot (-3,7 + (5,7 - t) \cdot e^{-(m/100)})$	2,30
CC	$m + s \cdot (-4,0 + (5,7 - t) \cdot e^{-(m/100)})$	2,00
DC	$m + s \cdot (-4,3 + (5,7 - t) \cdot e^{-(m/100)})$	1,70
DD	$m + s \cdot (-4,7 + (5,7 - t) \cdot e^{-(m/100)})$	1,30
DF	$m + s \cdot (-5,0 + (5,7 - t) \cdot e^{-(m/100)})$	1,00
FD	$m + s \cdot (-5,1 + (5,7 - t) \cdot e^{-(m/100)})$	0,50
FF	0	0,00

*In der Tabelle bezeichnet m den Durchschnitt der Werte der Bestehensnote, s die Standardabweichung dieser Werte, t die Toleranzvariable, die 0, 0,1 oder 0,2 betragen kann.

(3) Studierende, deren Noten zwischen den Werten der Einbeziehungsgrenze der relativen Leistungsbeurteilung (BDKL) und der Untergrenze der Leistungsbeurteilung (BNAL) liegen, werden in die relative Leistungsbeurteilung einbezogen. In diesem Fall schließen Studierende, die mit ihrer Bestehensnote unter der Grenze von FD in Tabelle 2 bleiben, mit der Note FF, die übrigen mit der Note FD ohne Erfolg ab.

(4) Austauschstudierende, außerordentliche Studierende und Studierende, die die Lehrveranstaltung wiederholen, werden entsprechend der Untergrenzen der Buchstabenkürzel bewertet, die sich aus der Berechnung der relativen Leistungsbeurteilung ergeben, in die die Bestehensnoten der übrigen Studierenden der Klasse einbezogen wurden.

(5) Genauso werden bei Nachprüfungen erzielte Noten entsprechend der aus den Noten der Semester- und Jahresabschlussprüfungen berechneten Untergrenzen der Buchstabenkürzel umgewandelt.

FÜNFTER TEIL

Sonstige Bestimmungen

Inkrafttreten

ARTIKEL 14 - (1) Die vorliegenden Grundsätze treten mit Annahme durch den Senat in Kraft.

Vollstreckung

ARTIKEL 15 - (1) Diese Grundsätze werden von dem Rektor der Türkisch-Deutschen Universität vollstreckt.